

Wärmeliefervertrag

Zwischen

(Name)

(Adresse)

- nachstehend **Kunde** genannt -

und

enercity Contracting Nord GmbH
Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg

- nachstehend **eCGN** genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an die Wärmeversorgung der eCGN und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert worden ist, nachfolgend AVBFernwärmeV (Anlage 1) geschlossen. Bestandteile des Vertrages sind auch die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Fernwärme im Versorgungsgebiet „Husby Nord“ der eCGN (Anlage 2), die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen - TAB - der eCGN (Anlage 3) sowie das Schema zur Wärmeübergabe- und Abrechnungsstelle mit Kennzeichnung der Leistungsgrenze (Anlage 4).

Präambel

Mit dem Ziel eine klimafreundliche Wärmeversorgung für die Bürger:innen der Gemeinde Husby zu fördern, plant die Gemeinde Husby das bestehende Nahwärmenetz im Bereich Husby Nord zu erweitern. Das erweiterte Wärmenetz verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Das Nahwärmenetz wird von der eCGN gepachtet und betrieben. Die Wärmeversorgung über das Wärmenetz erfolgt durch eine Wärmeerzeugungsanlage, die sich im Eigentum der eCGN befindet. Die eCGN wird den Kunden mit Wärme versorgen wie nachfolgend geregelt.

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. eCGN betreibt das Fernheizwerk in 24975 Husby, Soolücke 33 für die Versorgung im Gebiet „Husby Nord“ und liefert dem Kunden ganzjährig Wärme für Raumheizung und Brauchwassererwärmung für das Gebäude

Anschrift: _____ Nr. _____

mit einer Wohnfläche von _____ m². Nach dem Fernwärmeanschlussvertrag mit dem Gebäudeeigentümer wird für das gesamte Gebäude Raumwärme und Wärme für Warmwasser von insgesamt ca. **15 kW Wärmeanschlusswert** bereitgestellt.

- 1.2. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt im Eigentum der eCGN und darf nicht entnommen oder verändert werden.
- 1.3. Die Wärme wird an der Übergabestelle durch Einspeisung von Heizwasser in die Kundenanlage des nach 1.1 versorgten Gebäudes und Rücknahme des ausgekühlten Heizwassers geliefert.

- 1.4 Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) festgelegt.
- 1.5 Die Wärmeübergabestelle nach Anlage 4 bilden die ersten Absperrarmaturen nach der Hauseinführung in das nach 1.1 versorgte Gebäude. Die Übergabestelle ist gleichzeitig auch die Wartungs- und Unterhaltsgrenze der eCGN und ist vor Ort gekennzeichnet. Nach dieser Einrichtung beginnt die Kundenanlage.
- 1.6 Brauchwasser selbst wird nicht geliefert und vorgehalten.
- 1.7 Die Messung der abgegebenen Wärmemenge erfolgt mittels Wärmehesähler.

2. Störungen im Bereich der hausinternen Heizungsanlage

Für die Funktionsfähigkeit der hausinternen Heizungsanlagen, der Hausstation und der Übergabestellen (Kundenanlage im Sinne von § 12 AVBFernwärmeV) ist eCGN nicht verantwortlich. Zu Minderungen des Wärmeentgelts oder Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln oder Störungen im Bereich der Kundenanlage ist der Kunde gegenüber eCGN nicht berechtigt.

3. Dauer des Vertrages

- 3.1 Dieser Vertrag beginnt mit der ersten Wärmelieferung und läuft ab diesem Zeitpunkt 10 Jahre. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern er nicht 9 Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Der Tag der ersten Wärmelieferung wird schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird Teil dieses Vertrages.
- 3.2 Der Vertrag endet jedoch spätestens zu dem Termin, zu dem eCGN das Recht zur Betreibung des Heizwerkes oder des Wärmenetzes verliert.
- 3.3 Ist der Kunde Eigentümer des zu versorgenden Gebäudes und veräußert er die Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit, ist er gemäß § 32 Absatz 4 AVBFernwärmeV verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen; entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Der bisherige Kunde wird nach Unterzeichnung der Eintrittserklärung oder eines inhaltsgleichen Vertrages durch den Erwerber aus dem Vertragsverhältnis mit eCGN durch schriftliche Erklärung entlassen.
- 3.4 eCGN ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, ohne dass es der vorherigen Zustimmung des Kunden bedarf (informativ: Die Übertragung auf einen Dritten bedarf der Einwilligung der Gemeinde Husby).

4. Wärmeabnahme

- 4.1 Die Wärme darf nur für die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Jede Wärmeentnahme gilt als Anerkennung der „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Fernwärme“ (Anlage 2).
- 4.2 Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Brauchwarmwassererwärmung ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der eCGN. Der Kunde ist berechtigt seinen Wärmebedarf teilweise unter Nutzung regenerativer Energiequellen durch Solarthermieanlagen oder Kaminöfen zu decken. Eine überwiegende Eigenversorgung bedarf der Zustimmung von eCGN.
- 4.3 Die Wärmeabnahmeanlage des Kunden wird gemeinschaftlich mit anderen Kundenanlagen mit Wärme aus dem Fernheizwerk der eCGN versorgt, dessen wirtschaftlicher Betrieb den Anschluss aller Kundenanlagen an die Wärmeerzeugungsanlage voraussetzt. Der Kunde wird deshalb seinen gesamten Bedarf an Wärme, soweit er nach diesem Vertrag zu decken ist, aus dem Fernheizwerk der eCGN beziehen, soweit und solange das Fernheizwerk durch eCGN, einen Rechtsnachfolger oder einen durch eCGN beauftragten Dritten betrieben wird. Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, eine eigene Wärmeerzeugungsanlage zu betreiben oder von

dritter Seite Wärme zu beziehen. Hiervon ausgenommen ist der Bezug geringfügiger Wärmeenergie von dritter Seite für so genannte Kochendgeräte sowie haushaltsübliche Wasch- oder Spülmaschinen.

4.4 § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

5. Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV eCGN rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

6. Wärmepreis

Für die von eCGN nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zahlt der Kunde folgende Preise (Basispreise Stand 01.10.2021):

			inkl. gesetzl. MwSt. von zurzeit 19 %	ohne MwSt.
6.1	Grundpreis (GP ₀) pro Jahr	Euro	633,08	532,00
6.2	Arbeitspreis (AP ₀) pro kWh	Cent	8,568	7,200

6.3 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt ergibt sich unter Zugrundelegung der oben angeführten Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in Anwendung der unter Ziff. 7. vereinbarten Preisänderungsklauseln, die von eCGN für die Abrechnungsperiode in Anwendung gebracht werden.

Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Vertragslaufzeit dieses Vertrages an zu zahlen.

6.4 Ab dem 01.01.2021 werden nach dem neuen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) auf Brennstoffe CO₂-Bepreisungen in Form von Zertifikaten für CO₂-Emissionen erhoben. Jeder, der ab dann Brennstoffe in den Verkehr bringt, muss für die dadurch bei dessen Verwendung verursachte Emissionsmenge Zertifikate kaufen. Der Anfangspreis für diese Zertifikate beträgt im Jahre 2021 25 EUR/t, daraufhin erfolgt ein jährlicher Anstieg bis 2025 auf 55 EUR/t und ab 2026 werden die CO₂-Preise in Versteigerungen ermittelt.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Kunde die zusätzlichen Belastungen, die sich für die eCGN beim Brennstoffbezug (Einsatzenergie) für die Wärmeerzeugung aufgrund dieser gesetzlichen Neuregelung ergeben, trägt. Näheres regelt Ziffer 7.3 dieses Vertrages.

7. Preisänderungsklausel

7.1 Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der in Ziffer 6 vereinbarten Preise ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnungen:

a) Grundpreis

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,30 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,30 \cdot \frac{IG}{IG_0} + 0,40 \right)$$

b) Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,30 \cdot \frac{DEPV}{DEPV_0} + 0,30 \cdot \frac{G}{G_0} + 0,40 \cdot \frac{W}{W_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GP = Neuer Grundpreis in EUR und Jahr
 GP₀ = Basisgrundpreis in EUR und Jahr

AP = Neuer Arbeitspreis in Cent/kWh
 AP₀ = Basisarbeitspreis in Cent/kWh

L = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich „D-E Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft“ (Deutschland) veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3. GENESIS: 62221-002 Code WZ08-D.06.

L₀ = Index der tariflichen Monatsverdienste entsprechend vorgenannter Angaben, Durchschnitt der Quartale I und II 2021 = **101,25** (Basis 2020 = 100).

IG = Index der Investitionsgüterproduzenten (IG), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt in Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

IG₀ = Index der Investitionsgüterproduzenten entsprechend vorgenannter Angaben, Durchschnitt der Monate Januar 2021 bis Juni 2021 = **106,68** (Basis 2015 = 100).

G = Der Index „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ ist den monatlichen Veröffentlichungen der Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes; Preis; Reihe 2; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen: Lfd. Nr.: 633 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe

G₀ = Als Basiswert für den Index für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (G₀) gilt der Durchschnitt der Monate März 2021 bis August 2021 = **98,90** (Basis 2015 = 100).

W = Der „Wärmepreisindex“ (W), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Deutschland (www.destatis.de) ist den monatlichen Veröffentlichungen unter: Themen / Wirtschaft / Preise / Verbraucherpreisindex / Tabellen / Wärmepreisindex oder in der GENESIS-Online Datenbank, Tabelle 61111-006 (Sonderposition), Code CC13-77 zu entnehmen.

W₀ = Als Basiswert für den Wärmepreisindex (W₀) gilt der Durchschnitt der Monate März 2021 bis August 2021 = **92,00** (Basis 2015 = 100).

DEPV = Der Pelletpreis des Deutschen Energieholz und Pellet-Verband e.V. (DEPV), Pelletpreis für Lieferverträge in Deutschland, Abnahme von 6 Tonnen, Lieferung im Umkreis von 50 km inkl. aller Nebenkosten, exklusive der gesetzlichen MwSt., Qualitätsklasse ENplus A1, ist den monatlichen Veröffentlichungen unter www.depv.de/pelletpreis zu entnehmen

DEPV₀ = Als Ausgangsbasis für den Preis für Holzpellets (P₀) gilt der Durchschnitt der Monate Oktober 2020 bis März 2021 = **218,80** EUR/t.

Wird die Ermittlung der Daten durch das Statistische Bundesamt, den DEPV oder eine Nachfolgebehörde während der Dauer des Wärmeliefervertrages eingestellt, so ist eCGN berechtigt, die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder amtlicher Stellen für die Ermittlung der Preise, Löhne und Indizes zugrunde zu legen.

- 7.2 Änderungen der Indices gegenüber der Ausgangsbasis geben der eCGN das Recht, die Preise gemäß Ziff. 6 zu ändern. Preisänderungen werden mit einer angemessenen Frist vorher mitgeteilt.

- 7.3 a) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass für die eCGN mit der Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für Wärme und Verkehr nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ab 01.01.2021 Mehrkosten entstehen werden bzw. können.

Die Höhe der Zertifikatskosten richtet sich nach dem Preis für CO₂-Zertifikate gemäß der jeweils aktuellen Fassung des Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen“ (BEHG). Ein Emissionszertifikat entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr.

Aktuell ist folgende Preisentwicklung vorgesehen:

Jahr 2021: 25 Euro pro Tonne
 Jahr 2022: 30 Euro pro Tonne
 Jahr 2023: 35 Euro pro Tonne
 Jahr 2024: 45 Euro pro Tonne
 Jahr 2025: 55 Euro pro Tonne

Ab 2026 werden die Zertifikate versteigert. Nach der aktuellen Fassung des BEHG ist für das Jahr 2026 zunächst ein Preiskorridor zwischen 55 und 65 EUR pro Tonne vorgesehen. Ab dem Jahr 2027 gelten nach aktueller Rechtslage keine Begrenzungen des Zertifikatspreises. Es ist heute nicht absehbar, welche Entwicklung der Zertifikatspreis ab dem Jahr 2026 nehmen wird.

Ab 2026 ist der Jahresdurchschnitt eines an einem anerkannten Börsenplatz ermittelten Index für den nationalen Emissionshandel maßgeblich für die Berechnung der Zertifikatskosten für das im entsprechenden Jahr eingesetzte Erdgas; alternativ der Jahresdurchschnitt der von der eCGN gezahlten Zertifikatspreise (in Euro pro Tonne CO₂-Äquivalent).

b) Die Brennstofflieferanten bzw. der sogenannte Inverkehrbringer (dies kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die eCGN sein) sind dann verpflichtet, Emissionszertifikate zu erwerben. Die entsprechenden Kosten, d.h. diejenigen Kosten, die der eCGN durch den Brennstofflieferanten in Rechnung gestellt werden bzw. die Kosten, die die eCGN selbst für den Erwerb der Zertifikate aufwenden muss, werden an den Abnehmer des Brennstoffes weitergegeben.

Der Kunde erstattet der eCGN die zusätzlichen Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach BEHG bzw. aus der Weiterberechnung durch den Brennstofflieferanten der eCGN für deren Einsatzenergie zur Wärmeerzeugung in der jeweils geltenden Höhe. Die Aufteilung der Brennstoffenergie und damit der mit dem BEHG verbundenen zusätzlichen Kosten im Fall einer KWK-Anlage erfolgt, soweit rechtlich zulässig, gemäß VDI 2077.

c) Die Verpflichtung des Kunden zur Erstattung der Belastungen der eCGN gemäß Absatz b) gilt auch nach Ablauf der Festpreisperiode im Sinne des BEHG (voraussichtlich ab 01.01.2026) weiter.

d) Die Vertragsparteien gehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses davon aus, dass eine Weitergabe der mit dem BEHG verbundenen zusätzlichen Kostenbelastung der eCGN bereits über die Entwicklung der Indices, die in der Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis Verwendung finden, erfolgt, so dass auf die Erhebung eines gesonderten CO₂-Preises verzichtet wird.

e) Wenn die vereinbarten Preisänderungsklauseln entgegen der Erwartung der Parteien nicht geeignet sind, die Kosten für die ab dem Jahr 2021 zu erwerbenden CO₂-Zertifikate, die Teil der Brennstoffkosten der eCGN sind, oder die Kosten für andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen abzubilden und dadurch diese Kostenbelastung der eCGN nicht vollständig über einen entsprechend erhöhten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben wird, hat eCGN einen Anspruch darauf, dass die Parteien sich auf eine diese Kostenbelastung vollständig berücksichtigende Anpassung des Wärmepreises und/oder Änderung der Preisänderungsklausel verständigen. Entfallen die in Satz 1 genannten Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist eCGN verpflichtet, die geltenden Preise in dem Umfang, in dem die Kostenbelastung entfällt, zu senken.

Die eCGN ist berechtigt, die geänderten Kosten auch bis zu einem Abrechnungsjahr nachträglich zu berechnen.

- 7.4 Änderungen der Bemessungsgrundlagen, die nicht oder nicht in vollem Umfang von der eCGN zum nächstmöglichen Termin zum Anlass von Preisänderungen genommen worden sind, können zu späteren Terminen noch in die Änderungsberechnung einbezogen werden, es sei denn, dass schriftlich darauf verzichtet wird. Rückwirkende Forderungen sind ausgeschlossen.
- 7.5 Preisänderungen gelten jeweils ab 01.04. bzw. 01.10. eines jeden Jahres.
- 7.6 Die für die Preisänderung gültigen Indexwerte für den Wärmepreisindex (W) und für den Index für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (G) ergeben sich aus dem arithmetischen Mittelwert der zurückliegenden Monate zwei bis sieben ausgehend vom Preisänderungstermin, dieses bedeutet:
- Zum 1. April eines Jahres wird der arithmetische Mittelwert aus den Preisen der Monate September bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis Februar des aktuellen Jahres gebildet.
 - Zum 1. Oktober eines Jahres wird der arithmetische Mittelwert aus den Preisen der Monate März bis August des aktuellen Jahres gebildet.

Die für die Preisänderung gültigen Preise von Holzpellets gemäß Veröffentlichung des Deutschen Energieholz und Pellet-Verband e.V. (DEPV) ergeben sich aus dem arithmetischen Mittelwert der zurückliegenden Monate sieben bis zwölf ausgehend vom Preisänderungstermin, dieses bedeutet:

- Zum 1. April eines Jahres wird der arithmetische Mittelwert aus den Preisen der Monate April bis September des Vorjahres gebildet.
- Zum 1. Oktober eines Jahres wird der arithmetische Mittelwert aus den Preisen der Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des aktuellen Jahres gebildet.

Der für die Preisänderung gültige Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der zurückliegenden Monate vier bis neun ausgehend vom Preisänderungstermin.

Der Lohnindex ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der zwei zurückliegenden veröffentlichten Quartalswerte vom Preisänderungstermin ausgehend vom Preisänderungstermin.

- 7.7 Sinken die Bemessungsgrundlagen unter die bisherigen Werte, so ist die eCGN verpflichtet, eine Anpassung vorzunehmen, soweit die neuen Bemessungsgrundlagen zu einem geringeren als dem bisherigen Preis führen würden.
- 7.8 Bei Wegfall oder Systemänderung der bei den Preisfaktoren in Bezug genommenen Regelungen treten wirtschaftlich entsprechende Nachfolgeregelungen an deren Stelle.
- 7.9 Verändern sich die für die Ausgestaltung der Preisänderungsklausel (PÄK) maßgeblichen Berechnungsfaktoren so erheblich, dass sie von der vereinbarten oder zuletzt veränderten Fassung der Klausel nicht mehr angemessen berücksichtigt werden, so ist die eCGN berechtigt oder verpflichtet, die Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung für die bestehenden Versorgungsverträge mit Gültigkeit ab schriftlicher Mitteilung durch die eCGN, jedoch ohne Rückwirkung.
- 7.10 Im Falle einer Änderung des Bezugszeitraumes (Umbasierung) durch das Statistische Bundesamt für verwendete Indices kann die PÄK durch die eCGN wertneutral angepasst werden.
- 7.11 Liegen die Werte des Statistischen Bundesamtes nicht rechtzeitig zu den Preisänderungsterminen vor, so wird zunächst vorläufig mit den zuletzt geltenden Preisen abgerechnet. Nach Vorliegen aller maßgebenden Notierungswerte wird auf deren Basis endgültig abgerechnet.

- 7.12 Sind die vereinbarten Preisänderungsklauseln nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch eCGN und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden, hat eCGN einen Anspruch darauf, dass die Parteien sich auf eine diese Kostenbelastung berücksichtigende Anpassung des Wärmepreises und/oder Änderung der Preisänderungsklausel verständigen. Entfallen die in Satz 1 genannten Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist eCGN verpflichtet, die geltenden Preise in dem Umfang, in dem die Kostenbelastung entfällt, zu senken.

8. Anpassung des Vertrages

- 8.1 Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Verpflichtungen ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte oder hoheitliche Belastungen, welche die Wärmeerzeugung oder -lieferung betreffen und in die Kosten der eCGN eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden und sollten diese Änderungen nicht über die Preisänderungsklausel dieses Vertrages wirksam in den Wärmepreis einbezogen worden sein, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsschluss von eCGN in Anspruch genommene Steuer- oder Abgabenvergünstigungen für den Energiebezug sich während der Laufzeit des Vertrages ändern. Der Kunde wird über eine solche Änderung spätestens mit der Rechnungstellung informiert. Aus der Weiterberechnung der Mehrkosten/Minderkosten darf keine der Vertragsparteien einen zusätzlichen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- 8.2 In den Fällen, in denen Gesetze (z.B. das KWKG oder das EEG), Abgaben, hoheitliche Belastungen bzw. Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsschluss schon in Kraft getreten waren oder erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen der eCGN für die Erzeugung, Belieferung, Verteilung oder Einsatzenergie zur Erzeugung von Wärme erhöhen, berechnet die eCGN diese Mehrkosten in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter. Vermindern sich aufgrund der vorgenannten Gründe die Kosten der eCGN in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1, führt dies zu einer entsprechenden Preisreduzierung gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungstellung informiert. Aus der Weiterberechnung der Mehrkosten/Minderkosten darf keine der Vertragsparteien einen zusätzlichen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- 8.3 Führen Änderungen von Gesetzen, Steuern, Verordnungen, behördlichen Vorschriften oder Regeln der Technik zu Änderungen in den technischen Anlagen oder deren Betrieb und erhöhen oder vermindern damit die Kosten der Wärmelieferung, werden diese zum Zeitpunkt ihrer Kostenwirksamkeit in die Preisstellung nach Vernunft und Billigkeit aufgenommen. Ziffer 8.2, Satz 4 gilt entsprechend.

9. Abrechnungen

- 9.1 Die Abrechnungen werden einmal jährlich nach Ablauf des Abrechnungsjahres erstellt. Das Abrechnungsjahr für das unter Ziffer 1.1 genannte Objekt ist abhängig von der laufenden Abrechnungsperiode der eCGN, die regional festgelegt ist. Am Ende eines Abrechnungsjahres erfolgt eine Jahresendabrechnung. Die Wahl des Abrechnungsverfahrens obliegt der eCGN.
- 9.2 Einwände gegen Abrechnungen berechtigen gemäß § 30 AVBFernwärmeV zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die Abrechnungen an offensichtlichen Fehlern (z.B. Rechenfehler) leiden und sich dieser Fehler zum Nachteil des Kunden auswirkt.

10. Abschlagszahlungen

Auf das zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der Kunde leistet jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats eine von eCGN bei Vertragsbeginn festgelegte bzw. nach Vorliegen einer Jahresabrechnung abänderbare Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 des für das Betriebsjahr zu erwartenden Gesamtwärmepreises (Grundpreise, Arbeitspreise). eCGN ist zur Änderung der Abschlagshöhe berechtigt.

11. Kosten bei Zahlungsverzug und bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 11.1 Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten werden wie folgt als Stundenverrechnungssatz (StVS) berechnet:

Für die erste Mahnung	0,10	StVS
Für jeden Besuch des Außendienstes wegen eines nicht bezahlten Teil-/Rechnungsbetrages	0,55	StVS

Diese Kosten werden unabhängig davon berechnet, ob daneben Sperrungs- oder Zählerausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Diese Pauschalen gelten nicht für die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten.

- 11.2 Für Buchungs- und Bearbeitungskosten jeder von einem Geldinstitut nicht berechneten Zahlung (Rückbelastung) sowie für jeden nicht eingelösten Scheck werden die entstandenen Kosten berechnet. Daneben werden die vom Geldinstitut erhobenen Kosten weiterberechnet.

- 11.3 Der Kunde, der die Einstellung der Versorgung verursacht, hat der eCGN vor Wiederaufnahme der Versorgung die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung zu ersetzen.

Die Kosten werden pauschal berechnet und betragen: 1,50 StVS.

Die Kostenbeträge sind spätestens vier Wochen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen, die nach Abschluss der Arbeiten ergeht. Die Forderung einer Vorauszahlung bzw. einer Sicherheitsleistung bleibt der eCGN vorbehalten.

- 11.4 Der unter Ziffer 11.1 und 11.3 aufgeführte Stundenverrechnungssatz (StVS) entspricht dem jeweils geltenden Personalkosten-Verrechnungssatz der eCGN für eine Handwerker- bzw. Helferstunde (Stand 01.04.2022 von 59,80 EUR) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ändert sich der Personalkosten-Verrechnungssatz der eCGN, so wird der StVS automatisch angepasst.

12. Zutrittsrecht- und Duldungsrecht

Der Kunde gestattet eCGN die Kontrolle der sich in seinen Räumen befindlichen Heizungsanlagen. Soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV erforderlich ist, ist dem Beauftragten der eCGN jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Kunden zu gestatten. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, eCGN hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

13. Haftung

- 13.1 Die Haftung für Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

- 13.2 In allen anderen Fällen haftet die eCGN nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der eCGN, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, haftet der Lieferant darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der eCGN beruhen.

- 13.3 Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, der eCGN verursacht wurden, haftet die eCGN nur, wenn sie, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich

verursacht hat. In diesem Fall der Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden begrenzt.

- 13.4 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung von eCGN weiter, hat er gemäß § 6 Nr. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber eCGN aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

14. Änderung der allgemeinen Bedingungen

- 14.1 Entsprechend § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV ist eCGN berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Fernwärme im Versorgungsgebiet „Husby Nord“ zu ändern. Die Änderung der Bedingungen wird öffentlich bekannt gegeben.
- 14.2 Ändern sich die Art der von eCGN eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so kann eCGN die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen.
- 14.3 Macht eCGN von vorstehenden Rechten nicht umgehend oder nur teilweise Gebrauch, so bleibt eine spätere Geltendmachung vorbehalten. Nachforderungen für bereits abgerechnete Betriebsjahre dürfen jedoch nicht erhoben werden.

15. Sonstige Bestimmungen einschl. allgemeiner Wirtschaftsklausel

- 15.1 Haben sich die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert, so sind die Vertragsparteien nach Maßgabe des § 313 BGB zur Anpassung des Vertrages berechtigt.
- 15.2 Für die Wärmeversorgung gelten im Übrigen die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Fernwärme im Versorgungsgebiet „Husby Nord“, die diesem Vertrag als wesentlicher Bestandteil - **Anlage 2** – beigelegt sind. Der Kunde bestätigt mit Unterzeichnung dieses Vertrages den Empfang der „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Fernwärme im Versorgungsgebiet Husby Nord“.
- 15.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

16. Besondere Hinweise/Vereinbarungen

- 16.1 eCGN weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Daten, u.a. auch personenbezogene Daten bei der eCGN elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes (neu) werden eingehalten. Die Datenschutzinformationen der eCGN sind diesem Vertrag als Anlage 5 beigelegt und sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 16.2 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: www.proklima-hannover.de oder www.ganz-einfach-energiesparen.de.
- 16.3 Wir weisen gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) darauf hin, dass unser Unternehmen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt.

17. Aufschiebende Bedingung

- 17.1 Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit die KfW den Antrag des Kunden auf Förderung im Rahmen der BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude) bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat.
Die antragstellende Vertragspartei (Kunde) wird eCGN über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
- 17.2 Soweit der Kunde keinen Antrag auf Förderung bei der KfW im Rahmen der BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude) stellt, gilt die aufschiebende Bedingung nach Ziffer 17.1 nicht.

....., den

Hamburg, den

.....
Kunde

.....
enercity Contracting Nord GmbH

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | AVBFernwärmeV |
| Anlage 2 | Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Fernwärme der eCGN |
| Anlage 3 | Technische Anschlussbedingungen - TAB |
| Anlage 4 | Schema zur Wärmeübergabe- und Abrechnungsstelle |
| Anlage 5 | Datenschutzinformationen der eCGN |

WiderrufsbelehrungWiderrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

enercity Contracting Nord GmbH
 Osterstr. 63
 30159 Hannover
 Tel.: 0511/16991-0 / Fax: 0511/16991-171 / E-Mail: info@enercity-contracting.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/ Gas/ Strom/ Fernwärme (unzutreffendes streichen) während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Der Kunde bestätigt hiermit, diese Belehrung vor der Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Kunde)